

T118. Öffentliche Infrastrukturen

1. Ziele

- › Ansiedlung der öffentlichen Infrastrukturen an geeigneten Standorten, um die Bedürfnisse der Bevölkerung abzudecken, die Investitionen zu rationalisieren, Synergien zu schaffen, die Zentren zu stärken, deren Zugänglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr zu gewährleisten und die negativen Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt zu begrenzen.

2. Grundsätze

- › Ansiedlung aller öffentlichen Infrastrukturen innerhalb des bebaubaren Gebiets.

› Siehe Thema «Siedlungsgebiet»

Öffentliche Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung

- › Die öffentlichen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung sind:

- › die Spitäler;
- › die Schulbauten der Sekundarstufe II;
- › die Schulbauten der Tertiärbildung;
- › die Gebäude der kantonalen Verwaltung.

- › Pflicht für die öffentlichen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung:

- › Ansiedlung im Kantonszentrum oder in den Regionalzentren;
- › Erschliessungsgrad des öffentlichen Verkehrs des Niveaus C und des Niveaus A für die Universitäten;
- › Sicherstellung eines direkten und sicheren Zugangs für den Langsamverkehr;
- › Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Sachplanungen in den betroffenen Bereichen.

› Siehe Thema «Öffentlicher Verkehr»

- › Pflicht für die Infrastrukturen der Tertiärbildung:

- › Angebot guter Verbindungen zum nationalen Eisenbahnnetz.



Siehe auch

—

Themen:

Siedlungsgebiet

Dimensionierung und
Bewirtschaftung der
Bauzone

Grosse Verkehrserzeuger

Ansiedlung von Touris-
mus- und Freizeitanlagen

Öffentlicher Verkehr

Radwegnetz

Fusswege

Abfallbewirtschaftung

Trinkwasserversorgung

Entwässerung und Ab-
wasserreinigung

Archäologische Stätten

Betroffene Stellen

—

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: HBA,
GesA, GemA, BBA,
MobA, EKSD**Öffentliche Infrastrukturen von regionaler und lokaler Bedeutung**

› Die öffentlichen Infrastrukturen von regionaler und lokaler Bedeutung sind:

- › die Gesundheits- und sozialen Infrastrukturen (Pflegeheime, intermediäre Strukturen, spezialisierte Institutionen, Aufnahmezentren);
- › die Schulbauten der obligatorischen Schulbildung;
- › die Krippen;
- › die Sportanlagen (einschliesslich der Sportplätze);
- › die Spielplätze;
- › die der öffentlichen Nutzung dienenden Gemeindeinfrastrukturen;
- › die Kulturstätten und Friedhöfe.

› Grundsätzliche Pflicht für die öffentlichen Infrastrukturen von regionaler und lokaler Bedeutung:

- › Ansiedlung in der Nähe der Ortszentren.
- › Sicherstellung eines direkten und sicheren Zugangs für den Langsamverkehr.

› Pflicht für die Schulbauten der Primarschule zudem:

- › Ansiedlung, so dass die Schulwegdauer der Schülerinnen und Schüler auf ein Minimum begrenzt ist.

› Pflicht für die Sportanlagen zudem:

- › Ansiedlung in der Nähe der Schulbauten.

3. Umsetzung**3.1. Kantonale Aufgaben**

› Der Kanton:

- › erstellt einen kantonalen Sachplan mit dem Ziel, sowohl den Bedarf an öffentlichen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung zu bestimmen als auch die erforderlichen Flächen an Zonen von allgemeinem Interesse für die nächsten 15-20 Jahre zu planen, indem sie auf dem Gebiet lokalisiert werden.

- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › koordiniert die Erarbeitung des Sachplans der Zonen von allgemeinem Interesse.

3.2. Regionale Aufgaben

- › Die Regionen:
 - › können den Bedarf an neuen öffentlichen Infrastrukturen von regionaler Bedeutung im regionalen Richtplan prüfen.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › planen Zonen von allgemeinem Interesse ein, die gemäss dem Bedarf dimensioniert sind, und ergreifen ausreichende Planungsmassnahmen, um die Auswirkungen der öffentlichen Infrastrukturen auf die bebauten Sektoren zu minimieren.

Auswirkung auf die Ortsplanung

- › Ortsplanung:
 - › Planung von Erweiterungssektoren, die anhand des künftigen Bedarfs von allgemeinem Interesse dimensioniert werden.
- › Gemeindebaureglement:
 - › Erlass spezifischer planerischer und baupolizeilicher Bestimmungen für die Zonen von allgemeinem Interesse.
- › Erläuternder Bericht:
 - › Erstellung einer ausführlichen Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie für neue Erschliessungsprojekte, die einen Bedarfsnachweis, die Wahl möglicher Standorte, die Evaluation der Standortvarianten gemäss dem Erschliessungsgrad des öffentlichen Verkehrs sowie der Zugänglichkeit für den Langsamverkehr (Fussgängerinnen und Fussgänger, Velos) und des Mobilitätsprofils der Erschliessung/Einrichtung umfassen.
 - › Koordination der öffentlichen Infrastrukturen auf gemeindeübergreifender Ebene, um eine effiziente Nutzung der verfügbaren Mittel zu gewährleisten und das Angebot an Einrichtungen zu verbessern. Vorzugsweise Zusammenlegung der Anlagen, wenn ein ähnlicher Bedarf in mehreren benachbarten Gemeinden aufgezeigt wird.



Mitwirkende Stellen

HBA, GesA, GemA, BBA,
EKSD, MobA, BRPA

2. Grundsätze

Öffentliche Infrastrukturen im Bereich Tourismus und Freizeit werden im Thema «Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen» behandelt. Für die öffentlichen Infrastrukturen zur Abfallbewirtschaftung sei auf das Thema «Abfallbewirtschaftung» verwiesen. Für öffentliche Infrastrukturen, die einen bedeutenden motorisierten Verkehr hervorrufen, siehe Thema «Grosse Verkehrserzeuger».

Hinsichtlich der öffentlichen Infrastrukturen betreffend der Abfallbehandlung wird auf das Thema «Abfallbewirtschaftung» verwiesen. Die Infrastrukturen, die mit der Entwässerung und Abwasserreinigung zusammenhängen, werden im Thema «Entwässerung und Abwasserreinigung» und die Infrastrukturen zur Trinkwasserversorgung im Thema «Trinkwasserversorgung» behandelt.

Neben den im kantonalen Richtplan festgelegten Grundsätzen müssen manche öffentlichen Infrastrukturen auch andere Kriterien für die Ansiedlung erfüllen, als diese der Raumplanung:

Infrastrukturen für die Bildung

- › Die Schulbauten werden in einer ruhigen und sicheren Umgebung angesiedelt.
- › Sie müssen zu Fuss und mit dem Velo sicher und direkt zugänglich sein.
- › Der Standort der Schulbauten der Primarschule ist so gewählt, dass sie von den Schülerinnen und Schülern in möglichst kurzer Zeit erreicht werden können. Gegebenenfalls werden sie mit Schulbussen oder mit dem öffentlichen Verkehr bedient.
- › Innerhalb eines Schulkreises sind mehrere Unterrichtsorte möglich, um die bestehenden Schulanlagen zu erhalten oder lange Schulwege im Stadtgebiet zu vermeiden.
- › Die kantonalen Schulbauten der Sekundarstufe II liegen in der Regel in Freiburg und in Bulle.

Infrastrukturen für die Berufsbildung

- › Lage im Kantonszentrum, ausser im Falle einer Ausnahme.
- › Zugang mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Langsamverkehr (Fussgängerinnen und Fussgänger, Velos).
- › Flexibilität unter Berücksichtigung zusätzlicher und zukünftiger Bedürfnisse.

- › Hohe Akzeptanz bei den Berufsverbänden und Möglichkeiten von Synergien zwischen verschiedenen Berufen.
- › Möglichkeit der mittelfristigen Realisierung des Projekts.
- › Kosten.

Gesundheits- und soziale Infrastrukturen

Bei den Spitalinfrastrukturen legen die Spitalplanung und die Spitalliste Anforderungen fest, die sich auf deren Ansiedlung auswirken. Zu erwähnen sind namentlich die Folgenden:

- › die Kosten;
- › der Zugang der Bevölkerung zur Gesundheitsversorgung;
- › die medizintechnischen Einrichtungen;
- › die Personalressourcen und die Kompetenzen;
- › eine Flexibilität unter Berücksichtigung zusätzlicher und zukünftiger Bedürfnisse.

Laut dem Gesetz über das Freiburger Spital übt das Freiburger Spital seine Spitaltätigkeiten an mehreren Standorten aus, deren Lokalisierung im Rahmen der vom Staatsrat erstellten Spitalplanung beschlossen wird.

Es obliegt den Gemeinden und den sozial-medizinischen Netzen, bei den Pflegeheimen die notwendigen Infrastrukturen und deren Standorte vorzusehen, falls in der Planung der Langfristpflege die Anzahl der für den ganzen Kanton vorzusehenden Pflegeplätze definiert und verteilt ist, .

Die Planung der Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen legt auch die Zahl der zu schaffenden Plätze im Wohn- und Arbeitsbereich nach Art der Behinderung fest, präzisiert jedoch nicht den Ort, wo diese Plätze zu schaffen sind.

Diese Art von Infrastrukturen umfasst jedoch nicht die betreuten Wohnungen.

Bestehende Infrastrukturen

Der erläuternde Bericht listet die interkantonalen Gymnasien und Spitäler unter den bestehenden Einrichtungen auf. Die Grundsätze der interkantonalen Planung werden im zu erstellenden Sachplan untersucht.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Zu realisierende kantonale Studie

Um den Anforderungen des Bundes zu entsprechen, muss jede Ansiedlung von öffentlichen Infrastrukturen innerhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten bebaubaren Gebiets erfolgen. Andernfalls müsste der kantonale Richtplan jedes Mal in einem zeit- und ressourcenaufwändigen Verfahren angepasst werden.

Um zu verhindern, dass die Gemeinden, die Regionen und der Kanton bei der Planung und Realisierung erforderlicher öffentlicher Infrastrukturen blockiert werden, erscheint die Erarbeitung eines Sachplans als die geeignetste Lösung. Der Kanton kann eine solche Planung mittels einer Studie mit verschiedenen Kriterien (räumliche und statistische Analysen, Bedarfsanalyse, öffentliche Verkehrserschliessung usw.) vornehmen, die nur wenig externe Ressourcen benötigt. Der Planungshorizont dieses Instruments beträgt 15 - 20 Jahre. Falls der Sachplan den Bedarf aufzeigt, Zonen ausserhalb des bebaubaren Gebiets einzuplanen, kann der kantonale Richtplan in einem Mal angepasst werden, um dies zu berücksichtigen.

Das BRPA erstellt den Sachplan in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Redaktionskomitees, welche dieses Thema des kantonalen Richtplans erarbeitet haben, sowie mit den Regionen und den Gemeinden. Sobald der Sachplan erstellt wurde, muss der kantonale Richtplan gegebenenfalls auch geändert werden, um die Planungsgrundsätze für die öffentlichen Infrastrukturen dieses Themas anzupassen.